

**Landgericht Gießen**  
**Aktenzeichen:**  
**5 O 438/18**

Lt. Protokoll  
Verkündet am: 13.06.2019

Meier, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Kanzlei Neue Kräme, Neue Kräme 26, 60311 Frankfurt am Main  
Geschäftszeichen: 435/18FM

gegen

Volkswagen AG vertr. d. Vorst., d. vertr. d. Vorstandsvors., Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen KSP Dr. Seegers, Dr. Frankenheim, Kaiser-Wilhelm-  
Str. 40, 20355 Hamburg  
Geschäftszeichen: VT 1914882

hat das Landgericht Gießen – 5. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 16.05.2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.540,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.11.2018 zu bezahlen, Zugum-Zug gegen Übereignung und Übergabe des PKW Seat Altea XL 1.6 TDI, FIN: VSSZZZ5PZER019260.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des PKW Seat Altea XL 1.6 TDI, FIN: VSSZZZ5PZER019260 in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.1.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 18 % und die Beklagte 82 %.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht diese zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fahrzeugs mit einem Dieselmotor.

Der Kläger kaufte am 16.10.2015 bei dem Autohaus Conrad einen gebrauchten PKW Seat Altea 1.6 TDI zum Preis von 17.900,- € (Bl. 14). Der Kilometerstand betrug 14886.

Der Kaufpreis wurde durch ein Darlehen der Santander Consumer Bank finanziert.

Eingebaut in das Fahrzeug ist ein Motor des Typs EA 189, der von der Beklagten hergestellt wurde. Es fällt unter diejenigen Fahrzeuge, die vom sog. „Abgasskandal“ betroffen sind. Diese Fahrzeuge wurden von der Beklagten mit einer Motorsteuerungssoftware ausgestattet, die dazu führt, dass die Werte der Stickoxidemission bei dem Betrieb des Fahrzeugs auf dem Prüfstand von denen im „Normalbetrieb“ abweichen. Diese sog. Fahrzykluserkennung bewirkt, dass der Motor auf dem Prüfstand in einem „NOx-optimierten Betriebsmodus“ läuft, dem sog. Modus 1, bei dem es zu einer höheren Abgasrückführung kommt. Außerhalb des Prüfstand schaltet die Software den Motor in den Betriebsmodus 0, bei dem die Stickoxid-Emissionen höher sind.

Einzelheiten hierzu sind zwischen den Parteien streitig.

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) ordnete nach Bekanntwerden der Verwendung der oben beschriebenen Software einen verpflichtenden Rückruf für sämtliche betroffenen Fahrzeuge mit diesem Dieselmotor an und gab der Beklagten auf, die Software zu entfernen. In der Folge gab es für eine Vielzahl verschiedener Fahrzeugtypen sog. Softwareupdates frei, die geeignet sein sollen, einen vorschriftsgemäßen Zustand ohne nachteilige Veränderung anderer Fahrzeugfunktionen herzustellen.

Das KBA bestätigte später gegenüber der Beklagten, dass die technische Lösung für unter anderem das streitgegenständliche Fahrzeugmodell geeignet sei, die Vorschriftmäßigkeit der genannten Fahrzeuge herzustellen.

Mit Schreiben vom 20.8.2018 (Bl. 32 d.A.) forderte der Kläger die Beklagte zur Leistung von Schadensersatz auf.

Am 15.5.2019 wies das streitgegenständliche Fahrzeug eine Laufleistung von 37.676 km auf.

Der Kläger meint, er sei von der Beklagten vorsätzlich und in sittenwidriger Weise geschädigt worden. Bei Kenntnis von dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeugs würde er es nicht erworben haben.

Er behauptet weiter, der Vorstand der Beklagten habe von der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware gewusst. Die Beklagte habe überdies gewusst, dass mit der Software ausgestattete Fahrzeuge einen Wertverlust erleiden würden, sobald der Mangel auf dem Markt bekannt würde. Tatsächlich sei der Marktwert der vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeuge nach der medialen Aufarbeitung des Skandals erheblich gesunken.

Der Kläger begehrt neben der Rückzahlung des Kaufpreises Ersatz der Kosten einer Ratenschutzlebensversicherung in Höhe von 1.014,00 € und von Zinszahlungen in Höhe von 1.184,02 €.

**Der Kläger beantragt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.098,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.11.2018 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Übergabe des PKW Seat Altea XL 1.6 TDI, FIN: VSSZZZ5PZER019260.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des PKW Seat Altea XL 1.6 TDI, FIN: VSSZZZ5PZER019260 in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.171,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es liege keine unzulässige Abschaltvorrichtung vor, weil im Laufe des realen Fahrzeugbetriebes die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems nicht beeinträchtigt

werde. Vielmehr sei die in den Motor verbaute sogenannte Abgasrückführung eine innermotorische Maßnahme, die von den technisch und zeitlich nachgelagerten Maßnahmen, die im Emissionskontrollsystem stattfindenden Abgasnachbehandlung, zu unterscheiden sei.

Die Beklagte behauptet weiter, das Fahrzeug weise im relevanten Prüfzyklus keinen höheren Schadstoffausstoß, insbesondere keinen höheren Stickoxidausstoß auf, als seitens der Beklagten oder ihrer Tochterunternehmen angegeben. Sie ist der Ansicht in Deutschland seien die im realen Fahrbetrieb gemessenen Werte für die Typengenehmigung eines Fahrzeugs unerheblich.

Sie meint daher, das Fahrzeug weise keinen Mangel auf.

Ferner behauptet die Beklagte, dass derzeit keine Anhaltspunkte für einen Minderwert des klägerischen Fahrzeugs bzw. einer Beeinträchtigung des Wiederverkaufswerts bestünden. Diese seien auch nicht zu erwarten. Die aktuellen Preisschwankungen lägen innerhalb der für Gebrauchtwagen normalen Schwankungsbreite.

Die Beklagte bestreitet, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzender oder andere Mitglieder des Vorstands von der Entwicklung der Software gewusst und im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses von der Verwendung der Software im hier betroffenen Fahrzeugtyp Kenntnis gehabt hätten. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sei vielmehr davon auszugehen, dass die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden sei.

Die Beklagte ist der Ansicht der von der Klägerin geltend gemachte Mangel sei nicht erheblich und diese folglich nicht zum Rücktritt berechtigt. Denn die Umsetzung der mit dem KBA abgestimmten Maßnahmen werde voraussichtlich weniger als eine Stunde Zeit in Anspruch nehmen und die Kosten hierfür deutlich weniger als 100 EUR betragen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in tenorierter Höhe Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des streitgegenständlichen PKW.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte folgt aus §§ 826, 31 BGB bzw. § 831 BGB.

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist diesem zum Schadensersatz verpflichtet.

Die sittenwidrige Handlung der Beklagten ist hier darin zu sehen, dass sie aus Gewinnstreben millionenfach Fahrzeuge hergestellt und vertrieben hat, für die eine Typengenehmigung nur durch Täuschung erlangt worden war und die demgemäß nicht den dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung dienenden Vorschriften entsprachen.

Letztlich ergibt sich dieser Vorwurf aus dem Vorbringen der Beklagten selbst. Sie verweist darauf, dass Hersteller von Fahrzeugen nach der VO(EG) Nr. 715/2007 nachweisen müssten, dass die von ihnen produzierten Fahrzeuge über eine sog. Typengenehmigung verfügten. Zur Erlangung dieser Typengenehmigung müssten die Fahrzeuge bestimmte Emissionsgrenzwerte einhalten. Die hierfür maßgeblichen Abgaswerte würden ausschließlich unter Laborbedingungen gemessen. Hierbei durchliefen die jeweiligen Testfahrzeuge einen gesetzlich vorgegebenen Testlauf, der aus fünf synthetischen Fahrkurven bestehe (Neuer Europäischer Fahrzyklus, NEFZ). Im normalen Fahrbetrieb unter Alltagsbedingungen sei es sehr unwahrscheinlich, dass das Fahrzeug die Fahrkurve des NEFZ exakt einhalte.

Wenn aber angesichts dieser Umstände die Beklagte ihre Fahrzeuge mit einer Motorsteuerungssoftware ausstattete, die erkennt, wenn das Fahrzeug im NEFZ läuft und dann eine höhere Abgasrückführung mit der Folge eines geringeren Stickoxidausstoßes auslöst (von der Beklagten sog. Betriebsmodus 1), dann umgeht sie bewusst die Vorschriften über die Erlangung der Typengenehmigung, die nach der Logik voraussetzen, dass die Funktionsweise des Fahrzeugs auf dem Prüfstand und im Alltagsbetrieb identisch ist und damit zumindest theoretisch auch im Alltagsbetrieb die Werte erreicht werden könnten wie auf dem Prüfstand.

Denn eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand ist nur sinnvoll und lässt einen Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller nur dann zu, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung dem Zustand entspricht, der auch auf der Straße gegeben ist, da ansonsten eine Vergleichbarkeit selbst unter den dem realen Fahrbetrieb fernem, genormten Prüfstandbedingungen nicht mehr herzustellen wäre. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann deshalb nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (LG Bielefeld, Urteil vom 16.10. 2017, 6 O 149/16).

Dieses Verhalten der Beklagten war auch objektiv sittenwidrig. Nach der Rechtsprechung liegt Sittenwidrigkeit vor, wenn das Verhalten des Täters gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH, Urteil vom 09.07.1953 - IV ZR 242/52). Zwar genügt nicht jeder Gesetzesverstoß zur Annahme der Sittenwidrigkeit. Hinzukommen müssen besondere Umstände, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als "anständig" Geltenden verwerflich machen (BGH, NJW 2001, 3702).

Die Beklagte hat die Manipulation, ein anderer Grund ist nicht ersichtlich, vorgenommen, um eine Typengenehmigung zu erhalten, die sie ohne diese Manipulation nicht erhalten hätte, weil sie nämlich entweder technisch nicht in der Lage war, vorschriftenkonforme Fahrzeuge herzustellen oder aber dies nur mit einem erheblichen höheren und damit nicht wettbewerbsfähigen Herstellungsaufwand hätte tun können. In dem einen wie dem anderen Fall hat sie damit nicht nur aus Gewinnstreben viele Millionen ihrer Kunden und die für die Typengenehmigung zuständigen Behörden getäuscht, sondern auch den Schutz der Umwelt ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen untergeordnet. Mit der Umweltbelastung einher gehen Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die durch die umgangenen Vorschriften gerade abgewendet werden sollen. In einer Gesamtwürdigung muss dieses Verhalten als sittenwidrig bezeichnet werden. Bereits seit Jahrzehnten hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Schutz der Umwelt im Interesse gegenwärtiger und zukünftiger Generationen das Handeln Einzelner, aber auch das von wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen mit bestimmen muss. Unter anderem auch die Beklagte bewirbt ihre Produkte mit der Anpreisung besonderer Umweltfreundlichkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich ihr Handeln sowohl im Hinblick auf das angewandte Mittel (Erschleichung einer Typengenehmigung) als auch auf die dabei gezeigte Gesinnung schlechthin als unredlich und sittenwidrig dar.

Subjektiv ist das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit nicht erforderlich, wenn der Schädiger die Tatumstände kennt, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen. Auch das ist hier zu bejahen.

Die oben dargestellte sittenwidrige Handlung ist der Beklagten auch zuzurechnen. Sie haftet, sollten ihre Organe, was nahe liegt, von der Verwendung der Software Kenntnis gehabt haben, nach §§ 826, 31 BGB oder aber nach § 831 BGB.

Zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen sind der juristischen Person zuzurechnen, wenn sie von dem Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen ihrer

verfassungsmäßigen Vertreter begangen worden sind, § 31 BGB. Wurde die Handlung, die den Tatbestand des § 826 BGB erfüllt, von einem anderen Mitarbeiter der juristischen Person begangen und liegen bei dieser Person auch die subjektiven Voraussetzungen des § 826 BGB vor, so haftet die juristische Person nach § 831 BGB.

Die Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, Voraussetzung der Haftung nach § 831 BGB sei, dass der Kläger konkret die Person benennt, die die Entscheidung über die Verwendung der Software getroffen hat.

Grundsätzlich gehört eine solche Angabe zwar zur Darlegungslast des Anspruchstellers. Der vorliegende Fall ist jedoch abweichend zu beurteilen. Bereits in seinem Urteil vom 26.11.1968, (NJW 1969, 269 ff) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, die moderne Entwicklung der Warenproduktion, an der oft nachträglich nur schwer zu ermittelnde Personen beteiligt seien und die auf nur noch vom Fachmann zu durchschauenden und zu kontrollierenden Fertigungsprozessen beruhe, verlange eine Fortbildung des Beweisrechts. Demnach sei es Sache des Produzenten, sich zu entlasten, wenn der Geschädigte keine Angaben darüber machen könne, in welchen Einzelpunkten schuldhaftige Pflichtverletzungen der Unternehmensleitung vorgelegen hätten.

Dem entspricht es, dass durch die Rechtsprechung der Anwendungsbereich des § 31 BGB durch die Lehre vom Organisationsmangel erweitert wurde. Die juristische Person ist verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Tätigkeit so zu organisieren, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist. Entspricht die Organisation nicht diesen Anforderungen, so muss sich die juristische Person so behandeln lassen, als wäre der tatsächlich eingesetzte Verrichtungsgehilfe ein verfassungsmäßiger Vertreter (BGHZ 24,200).

Nach diesen Grundsätzen ist der Kläger nicht verpflichtet, darzutun, welche konkrete Person aus dem Kreis der Mitarbeiter der Beklagten oder gar aus dem Kreis der Organe die Manipulation vorgenommen bzw. von ihr gewusst hat. Vielmehr reicht es aus, dass fest steht, dass irgend ein Mitarbeiter, sei es ein verfassungsgemäß berufener Vertreter (§ 31 BGB) oder ein Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB) entsprechend gehandelt hat.

Die Beklagte handelte auch mit Schädigungsvorsatz. Insoweit kann auf die oben gemachten Ausführungen Bezug genommen werden. Die Beklagte wusste, dass die Abnehmer ihrer Fahrzeuge eine Ware erhalten, die mangelbehaftet und im Falle der Aufdeckung der Manipulation von der Stilllegung bedroht war und hat dies in Kauf genommen, um Fahrzeuge



absetzen zu können. Die von der Beklagten in das Fahrzeug eingebaute Motorsteuerungssoftware hatte, wie bereits ausgeführt, unstreitig den Zweck, Daten zu manipulieren, die Einfluss auf die Schadstoffklasseneingruppierung und die Zulassung des Fahrzeugs haben. Dies wiederum hatte, was für die Beklagte ohne weiteres vorhersehbar war, zur Folge, dass nach Aufdeckung des Vorgangs seitens des Kraftfahrtbundesamtes eine verpflichtender Rückruf für den betroffenen Fahrzeugtyp angeordnet wurde und der Beklagten aufgegeben wurde „die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen“ und „den Nachweis zu führen, dass nach Entfernen der unzulässigen Abschaltvorrichtung alle technischen Anforderungen der relevanten Einzelrechtsakte der Richtlinie 2007/46/EG erfüllt werden“.

Durch die sittenwidrige Handlung der Beklagten hat der Kläger auch einen Vermögensschaden erlitten.

Ob ein Vermögensschaden vorliegt, beurteilt sich grundsätzlich nach der sog. Differenzhypothese, also nach einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die sich ohne jenes Ereignis ergeben hätte. Es ist also auf die Vermögenslage des Klägers abzustellen, und zwar die Gesamtvermögenslage, wie sie sich nach Abschluss der auf den Erwerb des Fahrzeugs darstellt, mit der Vermögenslage, wie sie sich ohne diesen Vertrag entwickelt hätte

Zu einem Schaden kommt man infolgedessen dann, wenn bei diesem Vergleich ein rechnerisches Minus verbleibt, wenn also der Vertragsschluss für den Kläger wirtschaftlich nachteilig gewesen ist. Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der erworbene Gegenstand den Kaufpreis nicht wert ist oder wenn, trotz Werthaltigkeit des Kaufgegenstandes, die mit dem Vertrag verbundenen Verpflichtungen und sonstigen Nachteile durch die Vorteile nicht ausgeglichen werden.

Bei dieser Gegenüberstellung sind die Rechnungsposten allerdings, gemessen am Schutzzweck der Haftung und an der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes, wertend zu bestimmen (vgl. BGHZ (GSZ) 98, 212, 217 m. w. N.). Die Differenzhypothese hat sich einer normativen Kontrolle zu unterziehen, die sich einerseits an der jeweiligen Haftungsgrundlage, konkret also an dem sie ausfüllenden haftungsbegründenden Ereignis, und andererseits an der darauf beruhenden Vermögensminderung orientiert und die dabei auch die Verkehrsanschauung berücksichtigt (BGH NJW 1998, 2309). Der Bundesgerichtshof führt weiter aus:

„Ist - was zwischen den Parteien streitig ist - der Kaufgegenstand den Kaufpreis wert, so kann ein Vermögensschaden gleichwohl darin liegen, dass der von dem schuldhaften Pflichtverstoß Betroffene in seinen konkreten Vermögensdispositionen beeinträchtigt ist. Der Schadensersatzanspruch dient dazu, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen; der Schadensbegriff ist mithin im Ansatz subjektbezogen. Wird jemand durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht, den er sonst nicht geschlossen hätte, kann er auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist. Insoweit besteht eine Vergleichbarkeit zur strafrechtlichen Bewertung solcher Konstellationen im Rahmen des Betrugstatbestandes (vgl. nur BGHSt 16, 321, 325 ff). Die Bejahung eines Vermögensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwünschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berücksichtigung der obwaltenden Umstände den Vertragsschluss als unvernünftig, den konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht“ (BGH a.a.O.).

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend ein Schaden zu bejahen. Dabei ist unerheblich, ob das streitgegenständliche Fahrzeug durch die verwendeten Abschaltvorrichtungen einen Wertverlust erlitten hat oder ob das streitgegenständliche Fahrzeug, verglichen mit vergleichbaren Modellen anderer Hersteller, im realen Fahrbetrieb vergleichsweise emissionsarm und kraftstoffsparend ist. Im Anwendungsbereich des § 826 dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten des Schädigers beruhenden Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung wieder befreien können (BGH NJW-RR 2015, 275).

Hier hat der Kläger ein Fahrzeug erworben, das er bei Kenntnis seines tatsächlichen Zustandes nicht erworben hätte. Es ist schon nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass es auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss gehabt hätte, wenn er von diesem Zustand des Fahrzeugs gewusst hätte. Dies zeigt bereits die (Kontroll-) Überlegung, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit der Motorsteuerungssoftware erwerben würde, wenn die Beklagte ihn vor dem Kauf darauf hinweisen würde, dass die Software nicht gesetzeskonform sei und er deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das KBA rechnen müsse. Für jeden Käufer eines Kraftfahrzeugs bedingt der Abschluss des Kaufvertrags als wesentliche Voraussetzung, dass er ein technisch einwandfreies, den

gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug erhält, das er im Straßenverkehr auch nutzen darf.

Die Beklagte hat gemäß § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Um den bei dem Kläger eingetretenen Schaden zu ersetzen, ist der für ihn nachteilige Vertrag rückabzuwickeln. Danach kann der Kläger den von ihm gezahlten Kaufpreis zurückverlangen und muss dafür seinerseits das streitgegenständliche Fahrzeug zurückgeben, sowie Wertersatz für die von ihm gezogenen Nutzungen leisten.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst daher zunächst die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs. Denn ohne die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung hätte der Kläger das Fahrzeug nicht erworben und den Kaufpreis nicht zahlen müssen; im Gegenzug hätte er das Fahrzeug nicht übergeben und übereignet bekommen.

Der Kläger muss sich allerdings im Wege der Vorteilsausgleichung die Vorteile anrechnen lassen, die er durch die Nutzung des Fahrzeugs erzielt hat. Denn andernfalls stünde er durch das schädigende Ereignis besser, als er es ohne die Schädigung tun würde. Die Kammer schätzt den Wert der von dem Kläger gezogenen Nutzungen auf 1.359,80 €. Der Wert der Nutzung des Fahrzeugs berechnet sich anhand der Formel: Bruttokaufpreis multipliziert mit der gefahrenen Kilometerzahl dividiert durch die zu erwartende Gesamtlauflistung. Die Kammer legt der Schätzung eine zu erwartende Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 300.000 km zu Grunde, die für ein Dieselfahrzeug realistisch erscheint.

Die Beklagte befindet sich spätestens seit ihrem Klageabweisungsantrag in Annahmeverzug.

Unbegründet ist die Klage, soweit der Kläger Ersatz von Zinszahlungen und der Kosten einer im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme abgeschlossenen Lebensversicherung geltend macht. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass der Kläger, hätte er nicht das streitgegenständliche Auto gekauft, ein anderes erworben hätte und in diesem Fall Kosten in gleichem Umfang gehabt hätte. Es besteht kein Anlass, den Kläger besser zu stellen, als er stehen würde, wenn er ein mangelfreies Auto erhalten hätte.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.100,51 EUR zu.

Die Höhe ist aber die Kosten beschränkt, die angefallen wären, wenn sich der Kläger auf die Geltendmachung des für berechtigt erkannten Betrages beschränkt hätte.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

*ndsh*

Bremer  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Beglaubigt  
Gießen, 14.06.2019

Meier  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle